

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), einsehbar unter www.mw-netze.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen nachzuweisen.

Mit dieser Zustimmung bestätigt der Eigentümer, dass er die für den Anschluss und das Grundstück entstehenden **Pflichten** anerkennt.

Die Zustimmung ist besonders wichtig, wenn Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer **nicht dieselbe Person** sind. Nur so kann der Netzbetreiber seine Rechte und Pflichten erfüllen – z. B. den Anschluss herstellen, ändern oder den laufenden Betrieb sicherstellen.

Durch die Zustimmung entsteht für den Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten **keine Zahlungspflicht** für die Kosten, die aus dem Anschlussverhältnis entstehen.

Dies vorausgeschickt stimmt der:

☐ Grundstückseigentümer

☐ Erbbauberechtigte

Name und Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages _____ zwischen Anschlussnehmer:
Vorgang-Nr.

Name, Vorname des Anschlussnehmers

und der MW Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, Tel. 0621/ 290-2121, Fax: 0621/ 290-2994, E-Mail: netzanschlussvertrieb@mw-netze.de sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NAV/NDAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter